

Wilhelm Schwendemann

Evangelische Hochschule Freiburg

Kinderrechten aus pädagogischer Perspektive

„Kinder erleben nichts so scharf und bitter wie Ungerechtigkeit.“¹

Wir erinnern uns – Skandale um Kindesmissbrauch; die Nachwirkungen bei den im Kindesalter traumatisierten Personen hält bis heute an, das Schweigen der Täter ebenfalls. Eine andere Baustelle in unserer Gesellschaft ist die Gefährdung des Kindeswohls durch Armut und andere prekäre Lebenssituationen. Armut zieht nach sich, dass Kinder auch in grundlegenden Rechten eingeschränkt werden, so z.B. im Bereich der Gesundheit oder im Bereich der Bildung. Kinderarmut ist jedoch nicht nur ein Problem armer Länder, sondern auch in reichen Ländern, wie z.B. Deutschland oder anderen Industrienationen. Eine UNICEF Vergleichsstudie von 2005 zeigt, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen in 17 der 24 Staaten der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verschlechtert hat. Für Deutschland gilt, dass der Anteil an Kinderarmut sehr viel stärker angestiegen ist als in den verglichenen OECD-Staaten. Laut den Angaben von „UNICEF leben in Deutschland rund 1,5 Millionen Kinder unter 18 Jahren in relativer Armut; das ist mehr als jedes zehnte Kind Von relativer Armut bzw. Einkommensarmut wird gesprochen, wenn eine Person weniger als 50 % des durchschnittlichen Einkommens der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung hat. Für Deutschland bedeutet dies: Wenn eine Zwei-

¹ Charles Dickens: *Große Erwartungen (Great Expectations)*, Kapitel 8; (Original engl.: "In the little world in which children have their existence [...], there is nothing so finely perceived and so finely felt, as injustice.")

Eltern-Familie mit zwei Kindern unter fünfzehn Jahren über weniger Einkommen als 1499 Euro netto verfügt, gilt sie als relativ arm. Eine Ein-Eltern-Familie mit einem Kind unter fünfzehn Jahren gilt als relativ arm, wenn sie über weniger als 833 Euro verfügt“ (Deutsches Institut für Menschenrechte /4/2006, S. 4).

Weiter denken wir an die Verwahrlosung des Geistes und des Gemüts durch extensiven Medienkonsum; die Zerstörung des Leibes durch Drogen – Kindstötungen usw. Deswegen liegt es zumindest beim zweiten Hinschauen auf der Hand, sich mit diesem Thema Kinderrechte zu beschäftigen.

Inhalte der Menschenrechte

Die Menschenrechte drücken solche Rechte aus, die jedem Menschen bedingungslos zustehen, unabhängig von bestimmten Merkmalen wie Hautfarbe, Geschlecht, Alter, politischen oder religiösen Überzeugungen (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 2). Sie formulieren auf leicht verständliche Weise Ansprüche des Einzelnen auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Nahrung, Unterkunft, Bildung, Gleichheit vor dem Gesetz, Unabhängigkeit der Justiz und das Recht auf ein Gemeinwesen, das die entsprechenden Voraussetzungen dafür schafft (vgl. Wetz 2008, S. 45).

Juristisch gesehen dienen die Menschenrechte originär dem Schutz des Einzelnen vor uneingeschränkten staatlichen Übergriffen und gehen von der Anerkennung des Menschen als eigenem Rechtssubjekt und Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten aus (vgl. Herdegen 2007, S. 317). Der Grund für die Existenz von Menschenrechten liegt in ihrer Missachtung.

Während menschenrechtliche Denkansätze schon lange bestehen, wurden die Menschenrechte als rechtliche, universell geltende Normen erst im Zeitalter der europäischen Aufklärung festgehalten. Diese machte es zum Ziel, den Menschen aus jeglicher religiösen oder staatlichen Bevormundung zu befreien, indem sie ihn als vernunftbegabtes autonomes Individuum ansahen und beschrieben (vgl. ebd.).

Die Grundlagen für die Verbindung von einer philosophischen Begründung der Menschenwürde und deren Sicherung durch als positiv formulierte Menschenrechte waren durch die Philosophie Kants gelegt (Haspel 2005, S. 19). Meilensteine der politischen Menschenrechtsentwicklung stellen die amerikanische und die Französische Re-

volution dar, die die Verfassung der Virginia Bill of Rights (1776), die amerikanische Unabhängigkeitserklärung (The Unanimous Declaration of The Thirteen United States of America, 1787), die Verfassung der Vereinigten Staaten (Constitution of the United States, 1789) und die französische Menschenrechtserklärung (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, 1789) zur Folge hatten. Die darin enthaltenen Rechte stehen jeweils einer bestimmten Gruppe in einem spezifischen politischen Gemeinwesen zu, wobei andere bestimmte Gruppen oder Stände von den Regelungen ausgeschlossen bleiben (vgl. Haspel 2005, S. 17f.).

Die folgenden, Mitte des 20. Jh. beginnenden Bestrebungen, Menschenrechte auf internationaler Ebene zu schützen, lassen sich maßgeblich als Reaktion auf die schrecklichen Erfahrungen der Geschichte der Menschheit im 19. und 20. Jahrhundert verstehen, die gezeigt haben, dass der Nationalstaat allein als Garant der Bürgerrechte nicht ausreichend Schutz bieten kann. So entstand 1945 die Charta der Vereinten Nationen, die mit folgender Präambel beginnt: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können [...]“ (Charta der Vereinten Nationen 1945, Präambel).²

Einen entscheidenden Impuls für die rechtliche Festlegung konkreter menschenrechtlicher Standards gab die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (vgl. Herdegen 2007, S. 317).

In der dort verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (engl.: Universal Declaration of Human Rights) kommen die Vereinten Nationen zu einem „von allen Völkern und Nationen zu erreichende[n] gemeinsame[n] Ideal“ (AEMR, Präambel³) überein

² Zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung 2004, S. 42.

³ Zitiert nach ebd., S. 54.

und fordern Einzelne und Organisationen zur Förderung der Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten durch Erziehung und Unterricht auf. In den 30 Artikeln der Menschenrechtserklärung werden auf der Grundlage der Würde jedes Einzelnen das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Schutz, Eigentum etc. herausgestellt, sowie eine Verurteilung jeder Form von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder sonstigem Stand verurteilt (vgl. AEMR, Art. 2). Die klassischen Menschenrechte beziehen sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat.

Die unterschiedlichen Schichten des Menschenrechtsschutzes werden drei Dimensionen von Menschen zugeordnet. Zur ersten Dimension werden die Menschenrechte gezählt, die die persönliche Freiheit, Lebensgüter und Gleichheit gewährleisten. Sie werden als liberale Freiheits- oder Abwehrrechte bezeichnet und dienen dem Schutz vor staatlichen Übergriffen auf Leben, Eigentum, dem Schutz der Freiheit vom äußeren Zwang, religiöser Überzeugung, Meinungsäußerung, persönlicher Mitteilung in Wort, Schrift und Bild und dem Streben nach Glück (vgl. Hilpert 2001, S. 30). Dieser Dimension lassen sich beispielsweise die Antisklaverei-Konvention (1926), die Völkermordskonvention (1948), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), der Internationale Pakt über bürgerliche oder politische Rechte (1979), das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969) zuordnen (vgl. ebd.).

Die Menschenrechte der zweiten Dimension dienen der Gewährleistung gewisser materieller Standards sowohl wirtschaftlicher als auch sozialer Natur. Sie lassen sich auch als politische Teilhaberechte definieren, die die Beteiligung des Bürgers an Meinungs- und Willensbildungsprozessen und an Entscheidungsvorgängen zu gewährleisten suchen, sowie die sozialen Teilhaberechte, welche als eine Sicherung der Rahmenbedingungen für die anderen Menschenrechte fungieren sollen (vgl. ebd., S. 31). Diese sind beispielsweise normiert im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) oder in der Europäischen Sozialcharta (1961) enthalten.

Die Menschenrechte der dritten Dimension umfassen kollektive Rechte und finden sich beispielsweise in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981). Diesen werden die Freiheits- und sozialen Teilhaberechte vorgeordnet. Träger der Drittdimensionsrechte sind Völker. Sie umfassen Rechte auf Entwicklung, Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, auf Frieden, kulturelle Eigenständigkeit und intakte Umwelt.

Kinderrechtskonvention

Als bedeutende rechtliche Grundlage ist nun die Kinderrechtskonvention anzuführen. Es handelt sich um ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das am 20.11.1989 verabschiedet wurde. Und zwar in der Erkenntnis, dass Kinder eines besonderen Anspruches auf Fürsorge und Unterstützung bedürfen (vgl. CRC 1989, Präambel⁴), unter Berufung auf die Genfer Kinderrechtskonvention von 1924 und mit dem Ziel, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt sie betreffender rechtlicher Maßnahmen zu stellen (vgl. Fesenfeld 2001, S. 18f.).

„Kinder benötigen nicht nur besonderen Schutz, Fürsorge und Unterstützung, sondern sie sind Träger eigener Rechte. Kinder als Rechtssubjekte zu betrachten, ist der Grundsatz der Kinderrechtskonvention. Die Achtung und der Schutz ihrer unveräußerlichen Würde muss die zentrale Leitlinie sein für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sind somit nicht nur die Objekte von Schutz und Fürsorge durch Erwachsene, sondern sie sind auch zugleich Subjekte ihrer eigenen Entwicklung, die sie selbst mit bestimmen sollen und können.“⁵

Im Jahr 2008 war die Kinderrechtskonvention von 193 Staaten ratifiziert. Die USA sind diesem Pakt bisher nicht beigetreten. Begründbar ist diese Auffälligkeit vielleicht damit, dass die USA generell Zurückhaltung bei der Unterzeichnung internationaler Verträge übt und zum anderen wird in Teilen der Moral Majority Gruppierungen die Gefahr gesehen, dass Kinder ihre Eltern vor Gericht verklagen könnten und dass elterliche Rechte über Kinder eingeschränkt wären. Verstehbar ist jedoch das Zögern der USA m.E. nicht. Die Kinder-

⁴ In Bundeszentrale für Politische Bildung 2004, S. 167.

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung Ausgabe 4/2006

rechtskonvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992, zunächst mit Vorbehalten, ratifiziert; fast alle Staaten der Welt haben bisher die Konvention unterzeichnet bzw. ratifiziert. Erst am 15. Juli 2010 hat die deutsche Bundesregierung erklärt, dass sie bestehende Vorbehalte gegen die KRK zurücknehme. Die Konvention geht davon aus, dass Kinder keine Anhängsel ihrer Eltern seien, sondern eigenständige Persönlichkeiten, denen von Geburt an uneingeschränkt die allgemeinen Personenrechte zustehen und die Erwachsenen sind in der Pflicht, die in der KRK formulierten Rechte den Kindern auch zu vermitteln. Kinder haben das Recht, ihre Rechte kennenzulernen und auch zu leben. Jedes Kind wird in der KRK als eigenes Rechtssubjekt gesehen und die Gesellschaft ist verpflichtet, umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte in allen sozialen und auch individuellen Räumen zu gewährleisten.⁶ In Deutschland ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zuständig und muss die Einhaltung der Konvention gewährleisten.

Kinder im Sinn der Kinderrechtskonvention sind alle jungen Menschen vom Tag ihrer Geburt bis zum Abschluss ihres 18. Lebensjahrs; das Jugendalter endet mit dem 25. Lebensjahr. In 54 Artikeln, zwei Zusatzprotokollen zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und gegen den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, werden die Kinderrechte entfaltet, die in der Struktur den Grundrechtskatalogen der westlichen Staatengemeinschaft folgt.

Der Konvention liegen vier Grundprinzipien zugrunde, die als general principles formuliert worden sind. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Artikel 2,3,6, 12.

- Nichtdiskriminierung (Artikel 2): Alle Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder. Der Staat ist verpflichtet Kinder und Jugendliche vor jeder Form der Diskriminierung zu schützen. Die Aufhebung von Antidiskriminierung steht besonders im Vordergrund, da bereits in der Präambel explizit die Gleichbehandlung aller Menschen von Geburt an hervorgehoben wird.

- Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3): Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl verlangt, dass bei allen Gesetz-

⁶ Vgl. www.bpb.de/apuz/32519/un-kinderrechtskonvention-bilanz-und-ausblick?p=all#fottnote1-1

gebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohlergehen des Kindes vordringlich zu berücksichtigen ist.

- Entwicklung (Artikel 6): Das Grundprinzip sichert das Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung.⁷

- Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12): Kinder haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Darüber hinaus finden sich in dem „Gebäude der Kinderrechte“ zahlreiche weitere Rechte von Kindern, die sich in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte unterscheiden lassen.

- Schutzrechte (Protection): Rechte auf Schutz der Identität, der Privatsphäre, Schutz vor Trennung von den Eltern gegen den Willen des Kindes (insofern dies nicht dem Schutz des kindlichen Wohlbefindens entgegensteht), Schutz vor Schädigung durch Medien, vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, vor Suchtstoffen, vor sexuellem Missbrauch, vor Entführung, Schutz von Kinderflüchtigen und Minderheiten, Schutz bei bewaffneten Konflikten, Schutz in Strafverfahren und Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe

⁷ „Die Persönlichkeitsentwicklung und das Interesse des Kindes sind die Grundlage des verfassungsmäßigen Elternrechts und setzen ihm gleichermaßen Schranken. Im Vordergrund steht dabei der treuhänderische, inhaltlichgebundene *„Charakter des Elternrechts, das im Wohl und Interesse des Kindes ausgeübt wird“* (vgl. Langenfeld, Christine / Wiesner, Reinhard in: Albrecht et. al. 2004, 49f, a.a.O.). Das Kind soll mit und durch die Eltern zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranreifen, das Elternrecht ist hieran gebunden und unterliegt entsprechend der fortschreitenden Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit des Kindes einem permanenten Wandel. Die sich hieraus ergebende *„inhaltiliche Begrenzung und Bindung des elterlichen Erziehungsrechts“* ist *„sicher grundrechtlich indiziert: Das Persönlichkeitsrecht des Kindes verlangt die immanente Begrenzung des Elternrechts“* (ebd., 51). Die Grenze des Grundrechts der Eltern findet sich insofern dort, wo Handeln von Eltern dazu führt, dass das Wohl ihrer Kinder gefährdet ist oder eine drohende Gefahr von den Eltern nicht abgewendet wird. Nötigenfalls ist das Jugendamt hier *„befugt, aber auch verpflichtet, unter Zurückdrängung des elterlichen Erziehungsorrangs zum Wohle der gefährdeten Kinder und Jugendlichen, und zwar unabhängig vom elterlichen Willen und notfalls gegen ihn mit erziehungs- und entwicklungs-sichernden Maßnahmen einzugreifen“* (Kunkel 2006, 118). Im verfassungsmäßigen Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Elternrecht ist dem Kinderschutz unbedingt Vorrang zu gewähren.“ (Manfred Elsner Masterthesis 2008, S. 10).

- Förderrechte (Provision): Recht auf Leben und Entwicklung, auf Familienzusammenführung, auf Versammlungsfreiheit, Recht auf beide Eltern, auf Förderung bei Behinderung, auf Gesundheitsvorsorge, auf angemessenen Lebensstandard, auf Bildung, auf kulturelle Entfaltung, auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Entfaltung, auf Integration geschädigter Kinder, Zugang zu Medien
- Beteiligungsrechte (Participation): Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Informationsbeschaffung und – Weitergabe sowie Recht auf Nutzung kindgerechter Medien.

Kinder als eigenständige Subjekte

Dass Kinder überhaupt als eigenständige Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen sind, ist historisch gesehen recht neu und bei vielen Erwachsenen nicht unbedingt im Bewusstsein verankert. Kinder waren in der Sozialgeschichte die schwächsten Glieder der Gesellschaft und in der Regel fast recht- und schutzlos. Manche dieser Vorstellungen wirken noch nach, wenn man sich z.B. die Diskussion darüber anschaut, ob Kinderrechte in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufgenommen werden sollen. Kinder sind zwar zu den Erwachsenen gleichwertige Menschen, aber ihnen keineswegs gleich, denn die Beziehungsstruktur zwischen Kindern und Erwachsenen und ihren professionellen Rollen (Eltern, Lehrkräfte) verläuft asymmetrisch: Kinder sind nicht kleine Erwachsene. Deswegen benötigen Kinder soziale Räume der Entwicklung und des Aufwachsens, des Schutzes und der Förderung und auch kind- und jugendgemäße Beteiligungsformen an gesellschaftlichen Prozessen. Die Kinderrechtskonvention versucht nun diese kindgemäße Ausgestaltung der Menschenrechte. Noch bis in die Neuzeit hinein galten Kinder als Besitz ihrer Eltern, die über Schule, Ausbildung und Eheschließung das Sagen hatten, was in der patriarchal organisierten Gesellschaft zu mannigfachen Benachteiligungen und Rechtsbrüchen führte. Die Aufklärungszeit begreift die Kindheit dann als eigenständige Lebensphase, aber noch ohne ausgestalteten Rechte für die Kinder und Jugendlichen; erst 1833 wurde in England die Fabrikarbeit für Kinder unter 9 Jahren verboten; 1896 setzte die damalige Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches grobe Misshandlungen seitens der Eltern bzw. Lehrer unter Strafe; 1899 gab es in den USA die ersten Jugendgerich-

te. Philippe Ariès spricht von der Lebensphase Kindheit als einer „Erfindung der Moderne“. Ellen Key fordert 1900 in ihrem Buch "Das Jahrhundert des Kindes" ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit. 1920 wird unter dem Eindruck der Kriegsfolgen des ersten Weltkriegs der erste Lobbyverband für die Interessen von Kindern: "Save the Children International Union" gegründet (Eglantyne Jebb). Diese Children's Charter ließ Eglantyne Jebb dem Völkerbund in Genf 1923 mit folgenden Worten zukommen: „Ich bin davon überzeugt, dass wir auf bestimmte Rechte der Kinder Anspruch erheben und für die allumfassende Anerkennung dieser Rechte arbeiten sollten.“ Das dort entwickelte 5-Punkte Programm bildete die Grundlage für die Konvention des Völkerbundes in Genf aus dem Jahre 1924. Etwa zur gleichen Zeit gründete Janusz Korczak 1911 das Waisenhaus Dom Sierot in Warschau. Zur Führung des Waisenhauses entwickelte Korczak seine eigene, revolutionäre Pädagogik. Leiter des Heimes waren nicht die Erwachsenen, sondern es entwickelte sich eine Demokratie, deren „Regierung“ die Kinder selbst waren.

Janusz Korczak beschrieb in seiner „Magna Charta Libertatum“ das Recht der Kinder auf eine uneingeschränkte Achtung ihrer Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Er war mit seiner Anschauung, dass Kinder den Erwachsenen gleichwertig und mit Respekt zu behandelnde Menschen seien, seiner Zeit weit voraus und forderte umfassende Beteiligungsrechte für Kinder.

Er sprach den Kindern in seiner "Magna Charta Libertatum" folgende vier Grundrechte zu (vgl. <http://www.bundestag.de/dasparlament/2010/38/Beilage/002.html>:

- Das Recht des Kindes auf den Tod.
- Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag.
- Das Recht des Kindes das zu sein, was es ist.
- Das Recht des Kindes auf Achtung.

Gemeinsam mit Maryna Falska gründete Korczak während des ersten Weltkrieges ein zweites Waisenhaus, das Nasz Dom genannt wurde.

Neben seiner Arbeit als Leiter des Dom Sierot schrieb er Geschichten für Kinder und Erwachsene, war Redakteur bei einer Warschauer Zeitung, gründete die erste polnische Kinderzeitung und war als Radiomoderator tätig.

1946 wurde UNICEF, das Kinderhilfswerk der UN zur Unter-

stützung der vom Zweiten Weltkrieg betroffenen Kinder gegründet. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung von 1948 wird das Recht der Familie auf Unterstützung (Artikel 25) sowie das Recht auf Bildung (Artikel 26) zugesichert.

Nach der Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 beriet die UNO weiter und verabschiedete am 20. November 1959 die "Deklaration über die Rechte des Kindes"; worin das Kind zum ersten Mal in einem offiziellen Dokument als eigener Rechtsträger bezeichnet wird und der vorhin aufgenommene Begriff des Kindeswohls ("best interests of the child") geprägt ist. Die Deklaration von 1959 war jedoch völkerrechtlich nicht bindend. 1959 kommt es in der Schweiz zur Gründung von Terre des Hommes zur Hilfe für in Not lebender Kinder gegründet – eine deutsche Sektion gründete sich 1967. Für Unicef steht seit den 1960er Jahren nicht mehr der Kinderschutz im Fokus der Arbeit, sondern vielmehr das kindliche Wohlergehen sowie die Bekämpfung von Kinderarmut. 1979 wurde aufgrund einer polnischen Initiative dann anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, eine neue –dieses Mal rechtsverbindliche - Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten, die wie gesagt am 20. November 1989 dann in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention einstimmig verabschiedet wurde. Der 20. November ist seitdem der Internationale Tag der Kinderrechte 1990 fand in New York zum ersten Mal der Weltkindergipfel statt, der auf Verbesserung der Lage von Kindern in Entwicklungs- und Schwellenländer zielte; 2002 kamen Kinder auf dem zweiten Weltkindergipfel das erste Mal vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu Wort.

Veränderungen im Recht

Die Diskussion, inwieweit die KRK nun völkerrechtsverbindlich ist, dauert an; völkerrechtliche Übereinkommen wie die Kinderrechtskonvention sind in erster Linie Verträge und nicht unmittelbar Gesetzgebung. Zuallererst werden Verpflichtungen von Vertragsstaaten untereinander begründet:

„Im Bereich menschenrechtlicher Verträge umfassen diese Staatenpflichten (1) die Respektierungspflicht (duty to respect): der Staat ist verpflichtet, Verletzungen der Rechte zu unterlassen; (2) die Schutzpflicht (duty to protect): der Staat hat die Rechte vor Übergrif-

fen von Seiten Dritter zu schützen; (3) die Gewährleistungspflicht (duty to fulfill): der Staat hat für die volle Verwirklichung der Menschenrechte Sorge zu tragen. Das Grundgesetz macht daher die innerstaatliche Geltung völkerrechtlicher Übereinkommen prinzipiell von deren Transformation in nationales Recht abhängig. Davon ausgenommen sind jedoch grundlegende Menschenrechte wie der Schutz der Menschenwürde oder das allgemeine Diskriminierungsverbot, die als unmittelbar anzuwendende Rechte (self executing rights) gelten. Ein völkerrechtliches Gutachten im Auftrag der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland gelangt zu der Auffassung, dass die in den Artikeln 2, 3, 6 und 12 verankerten und vom UN-Ausschuss identifizierten Allgemeinen Prinzipien als self executing principles unmittelbare Anwendbarkeit beanspruchen können und jeder Rechtsanwender sich diesbezüglich unmittelbar auf die UN-KRK berufen kann und muss.“ (<http://www.bpb.de/apuz/32519/un-kinderrechtskonvention-bilanz-und-ausblick?p=all#footnote2-2>).

Demzufolge können neben dem Gebot der Nichtdiskriminierung auch der Vorrang des Kindeswohls, das Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes unmittelbare Anwendbarkeit beanspruchen.

Inzwischen ist es auch in Deutschland zu einem Perspektivenwechsel gekommen, Kinder sind nicht einfach im Verfügungsbereich von Erwachsenen sondern werden als eigenständige Subjekte und damit als Träger eigener Rechte anerkannt.⁸ Die

⁸ Im Bürgerlichen Gesetzbuch wurde der § 1626 wie folgt geändert:

1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Oder auch §1627

§ 1627 BGB Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie

versuchen, sich zu einigen.

Im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) heißt entsprechend:

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

1996 kam mit Paragraph 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf den Besuch eines Kindergartens ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hinzu, der ausdrücklich als Recht des Kindes und nicht als Anspruch der Eltern formuliert wurde. Ab August 2013 wird dieser Anspruch auf alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an ausgedehnt.

Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (Paragraf 1684 Absatz 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, welche die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrenspfleger (seit 1. September 2009: Verfahrensbeistand) als "Anwalt des Kindes" zur Seite zu stellen. Ein besonders wichtiges Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Nationaler Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“

Am 16. Februar 2005 verabschiedete die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005 bis 2010“ (NAP). Besonderen Handlungsbedarf sieht sie in den Bereichen Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Gesundheit, Beteiligung, angemessener Lebensstandard und internationale Verpflichtungen. Kinder und Jugendliche haben den NAP um ein ihrer Meinung nach wichtiges Thema ergänzt: „Freiraum zum Ausleben“.

Folgende Ziele stehen dabei im Mittelpunkt (vgl.: <http://www.bundestag.de/dasparlament/2010/38/Beilage/002.html>)

1. Vorrang für Kinderrechte. Bekanntmachung, Respektierung und Umsetzung des Prinzips des Kindeswohlvorrangs in allen Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative; Aufnahme der Kinderrechte in die Leitbilder und Konzepte aller mit Kindern und für Kinder tätigen Dienste und Einrichtungen.

2. Keine Kinderarmut in Deutschland. Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kinderrechte unter größtmöglicher Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel; Bündelung der Transferleistungen für Kinder im Sinne einer armutsfesten Grundsicherung; Auf- und Ausbau niedrigschwelliger und für alle Kinder zugänglicher Infrastrukturangebote vor Ort in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport und Kultur.

3. Chancengerechtigkeit in der Bildung. Umgestaltung des gesamten Bildungssystems zu einem inklusiven Bildungssystem nach Maßgabe internationaler rechtlicher Standards; vorrangige Ausrich-

tung qualitativer Standards in der Bildung an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder; ausreichende Berücksichtigung des Rechts von Kindern auf Spiel, Freizeit und Erholung.

4. Mehr Beteiligung von Kindern. Aktive Information über Kinderrechte in allen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten; Aufbau leicht zugänglicher Anlauf- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche; Erarbeitung und verbindliche Umsetzung von Qualitätsanforderungen für die Beteiligung auf allen Ebenen, insbesondere vor Ort; kindgerechte Formen der Beteiligung in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren, von denen Kinder betroffen sind; Herabsetzung des Wahlalters auf allen föderalen Ebenen.

5. Gesundes Aufwachsen für jedes Kind. Förderung der Bewegung, eines gesunden Lebensstils und der seelischen Gesundheit von Kindern; flächendeckende Gesundheitsversorgung zur bestmöglichen Behandlung und Pflege für Kinder mit akuten und chronischen Erkrankungen sowie für Kinder mit Behinderungen im stationären, ambulanten und häuslichen Bereich; keine Behandlung von Kindern auf Erwachsenenstationen sowie kindgerechte Ausstattung von Stationen, auf denen Kinder behandelt werden.

6. Neue Medien - Chancen bieten, Risiken vermeiden. Förderung der Medienkompetenz in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne eines verantwortungsbewussten und kritischen Umgangs mit Medien, nicht nur als Vermittlung technischer Fertigkeiten; Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes mit dem Ziel, die Freiheit der Informationsgewinnung für Kinder so wenig wie möglich einzuschränken und zugleich einen wirksamen Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten zu gewährleisten.

7. Umwelt schützen und Generationengerechtigkeit schaffen. Einführung einer Folgenabschätzung hinsichtlich der Belange künftiger Generationen bei gesetzgeberischen Vorhaben in Bund und Ländern.

8. Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Fortlaufende Information von Eltern, Kindern und der gesamten Gesellschaft über das Leitbild und die Möglichkeiten gewaltfreier Erziehung; Vernetzung von Prävention, Beratung und Hilfe, Opferschutz und Strafverfolgung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene unter Beachtung des Kindeswohlvorrangs; effektive grenzübergreifende

Strafverfolgung im Falle von sexuellem Missbrauch.

9. Kinderrechte weltweit umsetzen. Orientierung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit - auch im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zum Beispiel der Europäischen Union - an den Prinzipien der UN-KRK; Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls im Umgang mit Flüchtlingskindern; Anpassung des Ausländerrechts und des Asylverfahrensrechts an die Vorgaben der UN-KRK.

10. Monitoring der Kinderrechte. Einsetzung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution auf Bundesebene zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung der UN-KRK; Evaluation der rechtlichen Umsetzung der UN-KRK (Ist-Soll-Vergleich) durch die mit der Kinder- und Jugend- sowie Sozialberichterstattung beauftragten Institutionen (u.a. Deutsches Jugendinstitut); Einrichtung von Beschwerdeanlaufstellen für Kinder und Jugendliche auf allen föderalen Ebenen; jährliche Beratung über den Stand der Umsetzung der UN-KRK im Plenum des Deutschen Bundestages.

Religionspädagogische Konsequenzen

Die Kinderrechtskonvention spricht dem Kind das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zu, zu dem auch das Recht auf Religion gehört (Art. 27) – die entsprechende Formulierung spricht hier von spiritueller Entwicklung; im Art 14 geht es um das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Das bedeutet: „Die Erwachsenenwelt muss Kindern die Möglichkeit bieten, seinem Interesse an Religion nachzukommen – was streng genommen verbietet, in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen den Bildungsbe-
reich „Religion“ zu streichen (Hugoth 2011, S.118).“ Auch die aktive Teilhabe an kulturellen Gütern hat in der Kinderrechtskonvention einen hohen Stellenwert – hierbei geht es immer um Mitentscheidung, Mitwirkung und eigenes Handeln und Gestalten in Lebens- und Gesellschaftskontexten (vgl. Hugoth 2011, S. 119). Das Recht auf Religion lässt sich auch mit dem christlichen Menschenbild in religionspädagogischer Absicht verbinden. Die Entsprechungen sind deutlich: Dem Kind kommt von Gott her unveräußerliche Würde zu, die aus der Absicht Gottes mit den Menschen resultiert: Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens, Freiheit und Selbstbestimmung als Geschöpf Gottes, die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme für sich, seine Mitmenschen und seine Mitwelt, das Recht auf Teilnahme und Mitbe-

stimmung an allem, was sein Wohl betrifft. Der nächste Schritt wäre zu fragen, was sich über Kinder erfahren lässt, wenn man sie beim Theologisieren erlebt bzw. beim gemeinsamen Reflektieren über Religion. Aber das steht auf einem anderen Blatt und gehört zu einem anderen Vortrag.

The Rights of the Child on Educational Perspective

This article highlights the importance of the 1989 UN Convention on the Rights of the Child for the education of children and adolescents. The Convention lays out the rights of children and adolescents in 54 articles and, for the first time in history, it emphasizes the fact that young persons are endowed with inalienable rights from the moment they are born and have, therefore, their own legal rights. With regards to pedagogy, the Convention also had an immediate impact on education since children and adolescents suddenly became the focus of their own learning processes.

Literatur:

Bundeszentrale für politische Bildung (2010): *UN Kinderrechtskonvention: Bilanz und Ausblicke* | bpb. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/32519/un-kinderrechtskonvention-bilanz-und-ausblick?p=all#footnote2-2>, zuletzt geprüft am 20.05.2012.

Cremer, Hendrik (2012): *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. 2. Aufl. Berlin: Dt. Inst. für Menschenrechte. Online verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention_2_aufgabe.pdf.

Dickens, Charles (2011): *Große Erwartungen*. München: Hanser. Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-freiburg.de/persistentid:351005056>.

Fesenfeld, Bergit (2001): *Kinderrechte sind (k)ein Thema!* Praxishandbuch für die Öffentlichkeitsarbeit. Münster: Votum.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2003): *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Online verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, zuletzt aktualisiert am 11.03.2003, zuletzt geprüft am 20.05.2012.

Haspel, Michael (2003): *"What we're fighting for". Die deutsch-amerikanische Debatte über die Lehre vom gerechten Krieg und die Probleme einer normativen Theorie der internationalen Beziehungen*. In: *Loccumer Protokolle*.

Haspel, Michael (2005): *Das Werk der Gerechtigkeit. Friedensethik erfordert Klarheit: Thesen zu einer neuen evangelischen Friedensdenkschrift*. In: *Zeitzeichen: Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft ; 06 (2005) 01, S.12-14* 06 (2005), S. 12–14.

Herdegen, Matthias (2007): *Menschen- und Grundrechte. Wechselwirkungen im modernen Verfassungsstaat*. In: Luzius Wildhaber und Stephan Breitenmoser (Hg.): *Human rights, democracy and the rule of law*. Zürich [u.a.]: Dike-Verl. [u.a.], S. 323–336.

Herdegen, Matthias (2012): *Völkerrecht*. 11. Aufl. München: Beck (beck-eBibliothek : Studienliteratur). Online verfügbar unter http://ebibliothek.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HerHdbVoelker_11/cont/HerHdbVoelker.htm.

Hilpert, Konrad (2001): *Menschenrechte und Theologie*. Freiburg, Schweiz: Universitätsverlag. Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-freiburg.de/persistentid:086401505>.

Hugoth, Matthias (2012): *Handbuch religiöse Bildung in Kita und Kindergarten*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.

Maywald, Jörg (2010): *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 38 2010, 20.09.2010 - Beilage: Kinderrechte - UN-Kinderrechtskonvention: Bilanz und Ausblick. Deutscher Bundestag/ Bundeszentrale fuer Politische Bildung.

Online verfügbar unter <http://www.bundestag.de/dasparlament/2010/38/Beilage/002.html>, zuletzt aktualisiert am 20.09.2010, zuletzt geprüft am 20.05.2012.

Simon, Uta (2012): *(K)eine Politik für Kinderrechte? Wege zur Verankerung*

der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Berlin: Dt. Inst. für Menschenrechte.

Online verfügbar unter

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/K_eine_Politik_fuer_Kinderrechte.pdf.

United Nations (1945): *Charta der Vereinten Nationen.* Online verfügbar unter <http://www.unric.org/de/charta>.

Wetz, Franz Josef (2008a): *Ethik zwischen Kultur- und Naturwissenschaft.* Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, 18550).

Wetz, Franz Josef (2008b): *Recht auf Rechte.* Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, 18586).

Wetz, Franz Josef (2002): *Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation.* Sonderausg. Stuttgart: Klett-Cotta.

Wetz, Franz Josef (2005): *Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts.* Stuttgart: Klett-Cotta.

Wildhaber, Luzius; Breitenmoser, Stephan (Hg.) (2007): *Human rights, democracy and the rule of law.* Zürich [u.a.]: Dike-Verl. [u.a.].